



**Sitz des Bunten Kinderhortes:**

4802 Ebensee, Kirchengasse 7

Tel.: 06133 20 875

Mobil: 0677 628 44 483

[bunter.kinderhort@frauenforum-salzkammergut.at](mailto:bunter.kinderhort@frauenforum-salzkammergut.at)

**Sitz des Frauenforums Salzkammergut**

**(Rechtsträgerin):**

4802 Ebensee, Soleweg 7/3

Tel.: 06133 4136

Mobil: 0677 610 77 144

[verein@frauenforum-salzkammergut.at](mailto:verein@frauenforum-salzkammergut.at)

# TARIFORDNUNG

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist

- ab dem Schuleintritt und
- für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,  
**kostenpflichtig.**

Auf Grund der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2011 wird folgendes festgelegt:

## § 1

### Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrenten) zusammen.

(2) Für die Berechnung des **Brutto**familieneinkommens gemäß § 2 Kindergärten- und Horte- Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen **nicht bis zum 20. September 2019** bzw. bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres innerhalb von 3 Wochen nach erfolgter Aufnahme nach, ist der **Höchstbeitrag** zu leisten.

## § 2

### Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen davon sind die verabreichte Verpflegung, sowie angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2011.

(2) Der Elternbeitrag wird **11 Mal pro Jahr mittels Bankeinzug** eingehoben und enthält keine Umsatzsteuer. Für den Monat September 2019 wird der Elternbeitrag entsprechend der in Anspruch genommenen Wochen aliquotiert.

Über die Kosten für die Kinderbetreuung und die Verpflegung wird Anfang des Folgekalenderjahres – zur Vorlage beim Finanzamt – eine Gesamtaufstellung durch die Trägerin ausgehändigt. Es besteht das Recht, auf Antrag eine monatliche Abrechnung zu erhalten.

(3) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung notwendig) am Hortbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

(4) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; wenn eine Indexanpassung erfolgt, wird diese jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres angewendet.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

(1) Der Mindestbeitrag beträgt € 43,00 pro Monat.

(2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

(1) Der Höchstbeitrag für Schulkinder im Hort beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 129,00 pro Monat. Ab der 26. Wochenstunde beträgt der Höchstbeitrag monatlich € 172,00.

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages (Hort)**

(1) Der monatliche Elternbeitrag für Schulkinder im Hort beträgt

- 1) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, mindestens € 43,00 und maximal € 129,00, oder
- 2) mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal € 172,00.

(2) Für den Hortbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für 3 Tage, mit 70 % und für 2 Tage mit 50 % vom 5-Tages-Tarif festgesetzt.

Ferienregelung neu: Für alle Kinder, die 2 bzw. 3 Tage angemeldet sind, in den Monaten aber in denen Schulferien stattfinden an 4 oder 5 Tagen den Hort besuchen, wird für diese Wochen der 5 Tages-Tarif aliquot berechnet.

### **§ 7 Material- (Werk-) und Veranstaltungsbeiträge**

(1) Für Werkarbeiten werden für das Arbeitsjahr 2019/20 Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 3,30 monatlich eingehoben.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Arbeitswoche von den Eltern im Büro des FFS eingesehen werden.

### **§ 8 Sonstige Beiträge**

(1) Für die Mittagsverpflegung wird im Hortjahr 2019/20 ein Kostenbeitrag von € 4,30 pro Essensportion verrechnet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.